Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/147

13. 02. 81

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen

»EG-Dok. Nr. 10355/80«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1980 – 14 – 680 70 – E – En 48/80.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Oktober 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, —

gestützt auf die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1303/78 vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung[1]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission[2]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 725/79 des Rates [4]) ist ein Höchstbetrag für die Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 festgesetzt worden.

Die Entwicklung im Bereich der Energiewirtschaft seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 erfordert jedoch einen verstärkten Einsatz von Mitteln für Energieeinsparungen — ursprünglich waren hierfür 66 Mio ERE vorgesehen — um die Entwicklung energiesparender Herstellungsverfahren und Anlagen beschleunigt voranzutreiben.

Die Kommission hat dem Rat Ausgabenschätzungen für die gesamte Laufzeit des Vierjahresprogramms vorgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

Artikel 1

Der einzige Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 erhält folgende Fassung:

„Einziger Artikel

Der Höchstbetrag der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 wird für das ganze Vierjahresprogramm auf 110 Millionen Europäischer Rechnungseinheiten veranschlagt. Diese Zahl gilt nur als unverbindlicher Richtwert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1978, S. 6
[2])
[3])
[4]) ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979, S. 1

Begründung

1. Der Rat hat am 12. Juni 1978 auf Vorschlag der Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 1303/78[1]) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung erlassen.

2. Am 9. April 1979 folgte die Verordnung (EWG) Nr. 725/79 des Rates[2]) zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1303/78. Darin war der Höchstbetrag auf 55 Mio ERE für vier Jahre festgesetzt worden.

Der Betrag von 55 Mio ERE ist dann vom Energierat auf der Tagung vom 27. März 1979[3]) als für die Laufzeit des Programms ausreichend bezeichnet worden. Der Rat schloß jedoch die Möglichkeit einer Überprüfung nicht aus, sobald erste Erfahrungen mit dem Programm vorlägen.

3. Auf die erste Ausschreibung der Kommission vom 4. Juli 1978[4]) waren über 320 Vorschläge eingegangen. 53 wurden angenommen, die Mittelzusagen hierfür beliefen sich auf 21,4 Mio ERE[5]). Zwölf Vorschläge wurden später zurückgezogen; betroffen waren hiervon 4,4 Mio ERE.

Die zweite Ausschreibung vom 26. September 1979[6]) brachte 304 Vorschläge. Am 29. Juli 1980 wurden von der Kommission für 60 Demonstrationsvorhaben 27 147 442 ERE zugesagt.

Andere Vorhaben waren ebenfalls von den zuständigen Stellen der Kommission und dem Beratenden Ausschuß für die Verwaltung des Programms als förderungswürdig bezeichnet worden, konnten aber wegen der Begrenztheit der Mittel nicht berücksichtigt werden.

4. Der Europäische Rat vom 27. – 28. April 1980 hatte erneut eine beschleunigte Fortführung der Energiesparpolitik und der Bemühungen um eine rationelle Energienutzung gefordert. Darüber hinaus war am 8. Juni 1980 im Rat eine Entschließung über einen neuen Energiesparkurs der Gemeinschaft angenommen worden.

5. An Haushaltsmitteln stehen für vier Jahre lediglich 55 Mio ERE zur Verfügung; somit verbleiben für 1981 und 1982 nur noch 10 Mio ERE. Bei gradliniger ausgewogener Abwicklung dieses Programms würden aber mindestens 30 Mio ERE für 1981 und 35 Mio ERE für 1982 gebraucht. Die Kommission schlägt daher dem Rat vor, die Verordnung (EWG) Nr. 725/79 vom 9. April dahin gehend zu ändern, daß die Haushaltsmittel für das Programm von 55 auf 110 Mio ERE aufgestockt werden.

6. Der Kommissionsvorschlag will nur eine normale Finanzierung des Programms bis zu dessen Ablauf nach vier Jahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 sicherstellen.

7. Im übrigen hat die Kommission wiederholt ausdrücklich Bedenken gegen die einseitige Festsetzung von Plafonds durch den Rat in Verordnungen und Entscheidungen angemeldet.

So war von ihr im Rat zu Protokoll gegeben worden, daß aus der gebotenen Achtung vor den Befugnissen des Parlaments für nicht-obligatorische Ausgaben in Ratsentscheidungen nur unverbindliche Richtwerte genannt werden sollten; um allein für die Zwecke der Haushaltsbehörde einen Überblick über das zu erwartende Ausgabenvolumen zu geben.

Die Kommission wiederholt daher aus Anlaß der Vorlage des Verordnungsvorschlags ihre Bitte, den neuen Betrag für die finanzielle Unterstützung nur als unverbindlichen Richtwert in die Verordnung einzusetzen.

[1]) ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1978
[2]) ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979
[3]) Dok. 6130/79 (ENER 42)
[4]) ABl. EG Nr. C 158/2 vom 4. Juli 1978
[5]) 20 Mio ERE aus den Haushalten 1978/1979 und 1,4 Mio ERE durch vorläufige Übertragung aus Posten 3200 des Haushalts 1979 (Kohlenwasserstoffprogramm), die 1980 wieder zurückgegeben werden müssen.
[6]) ABl. EG Nr. C 241 vom 21. September 1979

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1302/78 vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen[1]), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission[2])

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) des Rates Nr. 726/79[4]) ist der Höchstbetrag der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 zu gewährenden Beihilfe festgesetzt worden.

Die nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 eingetretene Entwicklung auf dem Energiesektor erfordert für das Gebiet der Sonnenenergie und Erdwärme eine Erhöhung der ursprünglich vorgesehenen Finanzmittel von jeweils 22,5 Millionen ERE, um die Anwendung dieser Technologien zu beschleunigen.

Die Kommission hat dem Rat Schätzungen der voraussichtlichen Ausgaben für das gesamte Fünfjahresprogramm und für die einzelnen Gebiete vorgelegt.

[1]) ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1978, S. 3
[2]) ABl. EG
[3]) ABl. EG
[4]) ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der einzige Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 erhält folgende Fassung:

„Einziger Artikel

1. Der Höchstbetrag der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 zu gewährenden Beihilfe wird für die Gesamtlaufzeit des Fünfjahresprogramms auf einen Indikativbetrag von 200 Millionen ERE veranschlagt.
2. Folgende Höchstbeträge werden als Indikativbeträge für die nachstehenden Sektoren veranschlagt:

	Millionen ERE
– Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	100
– Nutzung der Erdwärme	50
– Nutzung der Sonnenenergie	50

3. Die unter Ziffer 1 und 2 angegebenen Zahlen sind nur Richtwerte.

Die Kommission kann innerhalb der 200 Millionen ERE diese Aufteilung bis zu jeweils 10 v. H. der sektoralen Beträge abändern."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 12. Juni 1978 die Verordnung (EWG) Nr. 1302/78[1]) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen erlassen. Am 9. April 1979 wurden drei Verordnungen zur Durchführung der vorgenannten Verordnung in den Bereichen Sonnenenergie[2]), Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe[3]) und Erdwärme[4]) verabschiedet.

2. Der Höchstbetrag der Beihilfe zu diesen Vorhaben wurde durch die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 726/79 vom 9. April 1979[5]) für einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Der Gesamtbetrag von 95 Mio ERE wurde auf folgende Höchstbeträge aufgeteilt:

– Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	50 Mio ERE
– Nutzung der Erdwärme	22,5 Mio ERE
– Nutzung der Sonnenenergie	22,5 Mio ERE

3. Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Verordnung Nr. 726/79 so zu ändern, daß der Höchstbetrag insgesamt auf beispielsweise 145 Mio ERE festgesetzt wird, indem der auf die Verflüssigung/Vergasung fester Brennstoffe entfallende Indikativbetrag von 50 Mio ERE auf 100 Mio ERE aufgestockt wird[6]).

4. Eine Intensivierung der Bemühungen um die Förderung neuer Energiequellen im Hinblick auf eine Verringerung der Abhängigkeit von den Öleinfuhren entspricht den vom Rat gebilligten Leitlinien[7]) und den wiederholten Erklärungen des Europäischen Rates.

5. Auf die von der Kommission gemäß Verordnung 727/79 und 729/79 veröffentlichten Ausschreibungen hin haben Industrie und Lokalbehörden großes Interesse an der gemeinschaftlichen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung der Sonnenenergie und der Erdwärme bekundet.

Dies bezeugen folgende Zahlen:

	Sonnenenergie	*Erdwärme*
Erste Serie von Ausschreibungen (1979)		
a) – Eingegangene Vorschläge (Zahl)	135	36
– Gesamtinvestitionswert (Mio ERE)	108	150
– Beantragte Unterstützung (Mio ERE)	43	50
b) —Ausgewählte Vorhaben:		
● Zahl	26	13
● Investitionswert (Mio ERE)	26,5	70
● Bewilligte Unterstützung (Mio ERE)	6,3	9
Zweite Serie von Ausschreibungen (1980)		
a) – Eingegangene Vorschläge	151*)	33
– Gesamtinvestitionswert (Mio ERE)	117	164
– Beantragte Unterstützung (Mio ERE)	47	54
b) – Ausgewählte Vorhaben:		
● Zahl	–	17
● Investitionswert (Mio ERE)	–	132
● Bewilligte Unterstützung	–	10

*) davon 47 allein für sonnenbeheizte Schwimmbäder.

Die eingegangenen Antworten haben ferner gezeigt, daß es zahlreiche wertvolle Vorhaben gibt, die den in den Richtlinien vorgesehenen Kriterien entsprechen und somit förderungswürdig sind.

6. Im Bereich der Sonnenenergie sind von den insgesamt 22,5 Millionen ERE 6,3 Millionen bereits zugeteilt worden. Der verbleibende Rest dürfte mit dem Beschluß, die im Rahmen der zweiten Ausschreibung vorgestellten Vorhaben zu unterstützen, bis zum Jahresende vergeben werden.

7. Im Bereich der Erdwärme bleiben nach dem Beschluß der Kommission vom 24. Juli 1980[8]) bezüglich einer zweiten Serie von Vorhaben von dem Gesamtbetrag von 22,5 Millionen ERE noch rund 3,5 Millionen verfügbar.

8. Der von der Finanzdecke verbleibende Rest würde es nicht gestatten, das durch Verordnung 1302/78 (EWG) eingeleitete Fünfjahresprogramm im Bereich Sonnenenergie und Erdwärme auf normale und wirksame Weise fortzuführen.

Ebenso wie im Falle der Kohleverflüssigung/Vergasung — die bereits Gegenstand eines Vorschlags einer Aufstockung in diesem Sinne war: vgl. Punkt (3) — oben ist die Aufstockung des Höchstbetrages somit angezeigt.

9. Die Kommission schlägt dem Rat mithin vor, den beigefügten Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 zu verabschieden und die Indikativhöchstbeträge für die Sonnenenergie und die Erdwärme zu verdoppeln.

10. Die Kommission hat zu wiederholten Malen in aller Form ihre Einwände gegen die einseitige Festsetzung der finanziellen Höchstgrenzen durch den Rat in den verfügenden Teilen seiner Verordnungen und Entscheidungen geltend gemacht.

[1]) (EWG) Nr. 1302/78, ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1980
[2]) (EWG) Nr. 727/79, ABl. EG L 93 vom 12. April 1979
[3]) (EWG) Nr. 728/79, ABl. EG L 93 vom 12. April 1979
[4]) (EWG) Nr. 729/79, ABl. EG L 93 vom 12. April 1979
[5]) (EWG) Nr. 726/79, ABl. EG L 93 vom 12. April 1979
[6]) KOM (79) 623 endgültig vom 29. November 1979
[7]) Die Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der einzelstaatlichen Energiepolitiken, ABl. EG Nr. C 149 vom 18. Juni 1980.
[8]) KOM/80/953 endg.

In einer Erklärung, die im Tagungsprotokoll des Rates nachzulesen ist, hat sie die Auffassung vertreten, daß es der Respekt gegenüber den Befugnissen des Parlaments bezüglich der nichtobligatorischen Ausgaben gebietet, daß Zahlengrößen in der Entscheidung des Rates nur als hinweisendes Element enthalten sein sollten, und zwar einzig und allein zu dem Zweck, um es der Haushaltsbehörde zu ermöglichen, eine ungefähre Vorstellung des wahrscheinlich implizierten Ausgabenvolumens zu erhalten.

Deshalb wiederholt die Kommission anläßlich des vorliegenden Verordnungsvorschlags ihre Bitte, den neuen Betrag der finanziellen Unterstützung nur als Hinweisgröße einzusetzen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838